

Gravenschaft denen Stammesverwandten, als rechtmäßigen Besitzern und Landesfolgern, zu entziehen, so mit den Weg zu dem Untergange dieses Alt-Grävlichen Hauses zu bereiten.

## §. XI.

Gr. Philipp  
setzt sich in  
den Besitz  
1589.

worüber ein  
Proceß ent-  
steht. 1597.

† 1609.

Dann als des im Jahre 1574 verstorbenen, der Augspurgi-  
schen Confession zugethanen Graven Johann Jacobs Enkel, des  
in eben dem Jahre entlebten Graven Johann Bernhards Sohn,  
Grav Philipp der Jüngere sich gleich bald im Jahre 1589 in den  
Besitz Graven Philips des Aelteren Lande und übriger Verlassen-  
schaft setzte, die Witwe des Graven Ottons und ihre beiden Töch-  
ter aber von sich herkommen liesen, wie ihnen sothane Verlassen-  
schaft gebühre, und des Endes allerlei bedenkliche Bewegungen  
machten, nahm Grav Philipp der jüngere im Jahre 1597 An-  
laß, diese Sache ex lege diffamari an das Reichs-Cammergericht  
zu bringen. Er sah aber das Ende des hieraus entstandenen  
Processus nicht, indeme er mit Hinterlassung eines einzigen min-  
derjährigen Sohnes allschon im Jahre 1609. zu seinen Vätern  
versamlet wurde.

## §. XII.

Johann  
Philipp.

Der minderjährige Sohn war Grav Johann Philipp,  
welchem nun, unter der Vormundschaft seines Vetter, des Gra-  
ven Johann Jacobs des II, alle noch übrige Grävlich-Ebersteinische  
Stammslände, Güter und Rechte zustunden, solche auch nicht  
minder, als von seinen Vorfahren geschehen war, geübet wur-  
den. Indessen gieng auch der Rechtsstreit mit denen angeblichen  
Erbtöchtern, denen Grävinnen von Bronsfeld und Wolkenstein  
an dem Reichs-Cammergerichte fort. Zum Unglücke gelangte  
der letztern Sohn, Paul Andreas Grav zu Wolkenstein im  
Jahre 1620 zu der Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle.  
Sein erstes war, daß er in eben dem Jahre ein Urtheil veranlas-  
sete, Kraft dessen der minderjährige Grav zu Eberstein „ zum  
„ Abtritte Graven Philips des älteren Erbschaft verurthei-  
„ let wurde. „ Grav Johann Jacob, als Vormund des jun-  
gen Graven, säumete nicht, die Revision zu ergreifen. Er ward  
dazu gelassen. Er setzte solche fort, dergestalt, daß das  
Reichs-Cammergericht annoch im Jahre 1649. kein Bedenken  
trug, dem Graven zu Eberstein ein *documentum litispendentiae*  
zu ertheilen.

Johann  
Jacob II.

Allein dem allen ungeachtet wartete auf diesen Graven, auf  
seinen Vormund den Graven Johann Jacob, und auf sein gan-  
zes Haus noch ein weit größeres Unglück. Grav Johann Phi-  
lipp wollte seinen kriegerischen Muth versuchen. Er begab sich  
unter